



Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V.

Information der Sozialen Schuldnerberatung

Was ist ein Pfändungsschutz-Konto (P-Konto)?

Wenn Sie eine Pfändung auf Ihrem Konto haben, ist Ihr Einkommen nur dann geschützt, wenn Sie ein P-Konto eingerichtet haben. Jeder Kontoinhaber kann bei seiner Bank innerhalb von "vier Geschäftstagen" ein bereits bestehendes "Einzelkonto" in ein P-Konto umwandeln lassen. Damit ist automatisch ein Betrag von **aktuell 1.340,00 €** vor einer Pfändung geschützt. Das heißt, auf dem Konto vorhandenes Guthaben kann bis zu diesem Grundfreibetrag nicht gepfändet werden. Das Guthaben auf dem Konto wird nicht sofort gepfändet, jedoch sollten Sie die Umwandlung umgehend erledigen. Es steht Ihnen in jedem Kalendermonat zur freien Verfügung und jede Person darf nur ein P-Konto führen!

Neben dem o. g. automatischen Grundfreibetrag können Sie sich weitere Beträge gegen Vorlage entsprechender Nachweise freistellen lassen.

- Wenn Sie Kindergeld beziehen, mit anderen Menschen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, für die Sie Leistungen entgegennehmen oder wenn Sie Unterhaltspflichten haben, lassen Sie sich bei einer so genannten bescheinigenden Stellen (Schuldnerberatung, Sozialleistungsträger, Familienkasse, Arbeitgeber und Rechtsanwälte) eine P-Konto Bescheinigung ausstellen.
- Mit der Bescheinigung gehen Sie zu Ihrer Bank und verlangen die Erhöhung des Pfändungsfreibetrages auf Ihrem P-Konto.
- Sollte nach Einrichten des P-Konto z.B. ein höherer Lohn, Nachzahlung von Sozialleistungen oder Weihnachtsgeld auf das Konto eingehen, stellen Sie beim Amtsgericht einen Antrag nach § 850k (4) ZPO auf Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages.

Es gelten folgende Freibeträge:

- 1.840,62 Euro bei einer Unterhaltspflicht
- 2.119,52 Euro bei zwei Unterhaltspflichten
- 2.398,42 Euro bei drei Unterhaltspflichten
- 2.677,32 Euro bei vier Unterhaltspflichten
- 2.956,22 Euro bei fünf und mehr Unterhaltspflichten
- zzgl Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Worauf noch zu achten ist:

1. Unterschreiben Sie keine Zusatzvereinbarung zum bestehenden Girokonto. Das Konto soll auf Basis des bestehenden Zahlungsdienstleistungsvertrages in ein P-Konto umgewandelt werden.
2. Wenn die Bank nicht umwandeln will: Wenden Sie sich an eine Schuldnerberatung.
3. Banken dürfen keine höheren Kontoführungsgebühren als für das bisherige Girokonto oder als allgemein für Girokonten üblich verlangen (vgl. AZ XI ZR 145/12 BGH).
4. Es besteht ein Umwandlungsanspruch von Gemeinschaftskonten in Einzelkonten und ebenfalls von Girokonten, die sich im Minus befinden.